

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen "SOKA Freunde NRW". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz "e.V." (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Unna eingetragen. (3) Der Verein hat seinen Sitz in Fröndenberg. (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, besonders aber der Schutz von Hunden und deren Halter, die durch Gesetze und Verordnungen benachteiligt sind. Die Förderung einer art- und tierschutzgerechten Hundehaltung, eines besseren Verständnisses der Bevölkerung gegenüber dieser Rassen und der Förderung sachkundiger Hundehaltung, sowie Förderung der Ausübung von Hundesport/Hundeerziehung, um einer Einhaltung und Förderung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzhundeverordnung Nachdruck zu verleihen. (3) Unterbringung und Vermittlung von Tieren, die durch Missbrauch und/oder Quälerei gezeichnet sind oder aus anderen Gründen ihr Heim verloren haben.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. (2) Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB. (3) Mitglieder können nur natürliche Personen, Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen, werden. (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/ der Bewerber/ in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an. (5) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 6 Abs. 2. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder

Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. (7) Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat die aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. (8) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind fällig zum 31.01. eines jeden Jahres. Bei Neueintritt ist der Beitrag anteilmäßig sofort zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung b. Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit d. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder e. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes f. Genehmigung der Jahresabrechnung g. Wahl eines neutralen Kassenprüfers für die Dauer von ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. h. Entlastung des Vorstandes i. Aufnahme neuer und Ausschluss von Mitgliedern k. Auflösung des Vereins l. Entscheidungen über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben (2) Jedes anwesende Mitglied (außer Fördermitglieder) ist stimmberechtigt. (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen. (4) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher an die Mitglieder versandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen und vor

Beginn der Versammlung bekannt zu machen. (6) Die Mitgliederversammlung wird vom /von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der/die Schriftführer/in oder ein/e vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmte/r Vertreter/in führt das Protokoll. (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Neunzehntelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss. Das Einladungsschreiben ist per Einschreiben abzusenden. (9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben und Auszählung der Stimmen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist. (11) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll kann beim/bei der Schriftführer/in eingesehen werden. (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. (14) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus: 1. dem/der 1. Vorsitzenden 2. dem/der 2. Vorsitzenden 3. dem/der Kassierer/in 4. dem/der Schriftführer/in (individuell) und bis zu drei Beisitzern/innen. Die Mitglieder des Vorstandes von Nr. 1 - Nr. 3 bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, nach außen vertreten. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wahl des/ der 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte beim ersten und zweiten Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, gilt beim dritten Wahlgang als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. (4) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die den Verein nach § 30 BGB vertritt. (5) Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen. (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. (7) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift

anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der/die Vorsitzende verantwortlich. (8) Der Vorstand kann auf Anforderungen der Ämter Satzungsänderungen alleine beschließen. (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 8). (2) Im Fall einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schutz der Tiere.